

LEITFADEN

Verkehrsleiter



Dieser Leitfaden bietet Verkehrsleitern einen kompakten Überblick über ihre rechtlichen Pflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr.

Er zeigt die wichtigsten Anforderungen sowie Aufgaben im Umgang mit Fuhrpark und Fahrpersonal und unterstützt bei einer rechtssicheren Organisation des Betriebs.

Erstellt von FUMO Solutions GmbH
Revisionsstand: Version 2 vom 4. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Der Verkehrsleiter – Grundlagen	3
1.1 Fachliche Eignung des Verkehrsleiters	4
1.2 Persönliche Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters	4
1.3 Aberkennung der Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters	5
1.4 Delegation der Aufgaben des Verkehrsleiters	6
2. Pflichten des Verkehrsleiters im Umgang mit dem Fuhrpark	7
2.1 Regelmäßige Fahrzeugprüfungen	7
2.2 Regelmäßige Fahrzeugkontrollen	9
2.3 Archivierungspflichten	9
3. Pflichten des Verkehrsleiters im Umgang mit dem Fahrpersonal	10
3.1 Pflichten gegenüber dem (Fahr-) personal bei der Einstellung	10
3.2 Pflichten gegenüber dem (Fahr-) personal im laufenden Betrieb	11
Kontaktdaten	14

Disclaimer

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer, Änderungen und Druckfehler vorbehalten. Für Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Hinweis zur gendersensiblen Schreibweise

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Textfluss die maskuline Form zur Bezeichnung von Personen gewählt. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige aller Geschlechter beziehen.



Kapitel 1

Der Verkehrsleiter – Grundlagen

Der Begriff des Verkehrsleiters ist in VO (EG) Nr. 1071/2009 Art. 4 geregelt. Demnach muss in jedem Unternehmen, welches gewerblichen Güterkraftverkehr, mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen über 3,5 to. zGM (national) bzw. über 2,5 to. zGM, betreibt (international) mindestens ein Verkehrsleiter existieren. Laut gesetzlicher Definition ist die Kernaufgabe des Verkehrsleiters die „tatsächliche und dauerhafte Leitung der Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens“.

Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- das Instandhaltungsmanagement der Fahrzeuge
- die Prüfung der Beförderungsverträge und Dokumente
- die grundlegende Rechnungsführung
- die Disposition der Ladungen und des Fahrpersonals (Einhaltung der Sozialvorschriften)
- die Prüfung der Sicherheitsverfahren (z. B. Unfallverhütungsvorschriften und Ladungssicherung)

Die Benennung des Verkehrsleiters erfolgt direkt bei der Beantragung der EU-Lizenz.¹ Hierbei wird der Verkehrsleiter unter anderem in die Verkehrsunternehmensdatei (VUDat) des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) öffentlich eingetragen. Ändert sich im Laufe der Zeit der Verkehrsleiter, so muss dieser innerhalb von 28 Tagen an die Behörde gemeldet werden.

¹ Seit der Änderung des GüKG am 27.02.2026 wird deutschen Unternehmen für innerstaatliche und grenzüberschreitende Güterbeförderungen nur noch eine EU-Gemeinschaftslizenz erteilt. Noch in Verkehr befindliche nationale Erlaubnisse bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung oder (falls unbefristet ausgestellt) der allgemeinen Übergangsfrist (27.02.2036) gültig.

Bei wirksamer Übertragung der Halterverantwortung an den Verkehrsleiter, steht dieser rechtlich in der Pflicht. Er rückt in die Stellung des Unternehmers/ Halters und trägt fortan das Personenrisiko (Verantwortlichkeit für Eignung der Fahrer) und das Betriebsrisiko (Verantwortung für Verkehrssicherheit der Fahrzeuge, Ladungssicherung). Die Übertragung der Halterpflichten/ -verantwortung entbindet den Unternehmer jedoch nicht von den Kontroll- und Überwachungspflichten der delegierten Aufgaben. Unternehmen, welche ausschließlich im Werkverkehr tätig sind, benötigen keinen Verkehrsleiter. Es wird jedoch empfohlen einen Fuhrparkleiter zu benennen, der mit denselben Kompetenzen ausgestattet ist wie ein vergleichbarer Verkehrsleiter.

1.1 Fachliche Eignung des Verkehrsleiters

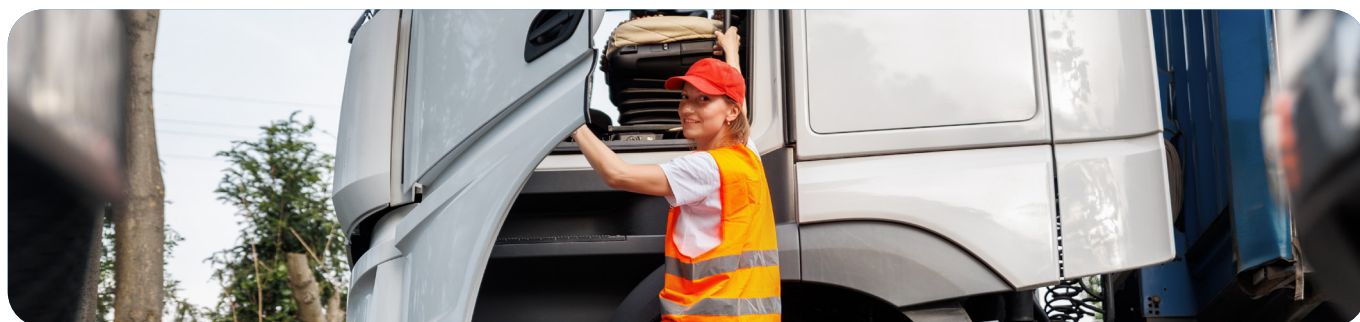
Der Verkehrsleiter muss über die fachliche Eignung verfügen. Die fachliche Eignung des Verkehrsleiters wird in den meisten Fällen durch eine Fachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer oder eine gleichwertige Abschlussprüfung/ Ausbildung nachgewiesen.

Eine gleichwertige Abschlussprüfung/ Ausbildung wird zum Beispiel angenommen, wenn eine Ausbildung im Bereich Speditionswesen/Logistik (z. B. Speditionskaufmann/-frau), ein Studium der Fachrichtung Spedition (BA Lörrach und Mannheim) bzw. Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik (HS Heilbronn) vor dem 4. Dezember 2011 begonnen wurde.

Außerdem können Personen, die vor dem 4. Dezember 2009 bereits zehn Jahre lang ununterbrochen eine leitende Funktion in einem Güterkraftverkehrsunternehmen ausgeübt haben, ebenfalls ohne Prüfung einen Eignungsnachweis beantragen.

1.2 Persönliche Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters

Die persönliche Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters ist in VO (EG) Nr. 1071/2009 Art. 6 in Verbindung mit § 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) geregelt. In Deutschland ist die persönliche Zuverlässigkeit gegeben, wenn keine Tatsachen dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet wird.



1.3 Aberkennung der Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter in der Regel nicht, wenn sie **wegen eines schwersten Verstoßes** gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist. Die VO (EG) Nr. 1071/2009 wird umgangssprachlich auch als sogenannte „**Todsündenliste**“ bezeichnet.

Die Unzuverlässigkeit eines Unternehmers oder Verkehrsleiters wird insbesondere auch dann angenommen, wenn schwere Zuwiderhandlungen gegen die europäischen Gemeinschaftsvorschriften sowie schwere strafrechtliche Verfehlungen vorliegen. Darüber hinaus führen auch schwere Verstöße gegen nationale Gesetze zur Unzuverlässigkeit. Dies umfasst das Güterkraftverkehrsrecht, arbeits- und sozialrechtliche Pflichten, Vorschriften zur Verkehrs-, Betriebs- oder Lebensmittelsicherheit (insbesondere StVO/StVZO), abgabenrechtliche Pflichten, das Pflichtversicherungsgesetz, Umweltschutzvorschriften sowie das Handels- und Insolvenzrecht.

Zudem ist im Jahr 2017 die Verordnung (EU) Nr. 2016/403 in Kraft getreten. Diese enthält eine ergänzende Liste von rund 130 schwerwiegenden Verstößen und wird umgangssprachlich als „erweiterte Todsündenliste“ bezeichnet, bei die zuständige Behörde, ein Verwaltungsverfahren, gegebenenfalls einschließlich einer Kontrolle vor Ort in den Räumlichkeiten des Unternehmens, durchzuführen hat und zur Aberkennung der Zuverlässigkeit des Verkehrsunternehmens und/ oder des Verkehrsleiters führen kann.

Seit dem 27.02.2026 wurde im neu geschaffenen § 16a GüKG festgelegt, dass das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) das Risikoeinstufungssystem zentral betreibt und die bisher bestehenden dezentralen Lösungen bei den Behörden der Länder ablöst. Die ermittelte Risikoeinstufung soll dabei als Instrument einer modernen und effizienten Kontrollstrategie eingesetzt werden: Unternehmen, die bereits relevante Verstöße begangen haben, werden häufiger und ggf. intensiver kontrolliert. Rechtstreue Unternehmen werden dagegen seltener überprüft. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Kontrolldichte für Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs zunehmen wird.

Die Feststellung der Unzuverlässigkeit des Verkehrsleiters kommt einem Berufsverbot des Verkehrsleiters gleich, da dadurch die Fachkundebescheinigung für mindestens 1 Jahr europaweit als ungültig erklärt und im nicht öffentlichen Teil der Verkehrsunternehmensdatei eingetragen wird. Sofern im Unternehmen keine weitere Person die Voraussetzungen der fachlichen Eignung und persönliche Zuverlässigkeit erfüllt, ist das Unternehmen daher ab dem Tag der Feststellung der Unzuverlässigkeit des Verkehrsleiters, Erwerbs- oder Geschäftsunfähig. In diesem Falle ist es möglich, dass ein Dritter, der noch nicht die fachliche Eignung (Fachkunde) nachweisen kann den Betrieb maximal sechs Monate lang vorübergehend weiterführen. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um weitere drei Monate verlängert werden, um dem Dritten die Möglichkeit zu geben, die notwendige Qualifikation zu erwerben oder eine dauerhafte Lösung zu finden.

1.4 Delegation der Aufgaben des Verkehrsleiters

Die Aufgaben des Verkehrsleiters sind delegationsfähig. Vor allem in größeren Unternehmen kann der Verkehrsleiter in der Praxis nicht alle Aufgaben selbst wahrnehmen. Daher besteht die Möglichkeit, nach §9 Abs. 2 des OWiG, Unternehmerpflichten auf Mitarbeiter – in eigener Verantwortung – zu übertragen. Die Haftung des Verkehrsleiters kann durch die ordnungsgemäße Delegation auf eine dafür verantwortliche Person (z. B. Fuhrparkleiter, Leiter Ladearbeiten, Disponent) abgewendet werden. Die verantwortliche Person muss mit den notwendigen Kompetenzen und Mitteln ausgestattet sein, persönlich und fachlich geeignet sein und über eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung verfügen:

- Vollständige Übertragung der Verantwortung
- Arbeitsrechtliche Übertragung (Arbeitsvertrag)
- Notwendige Qualifikation/Fachkenntnisse
- Erteilung von notwendigen Vollmachten
- Überprüfung der Zuverlässigkeit anhand von Stichproben
- Kontrolle für die Wahrnehmung der Verantwortung
- Dokumentation der Maßnahmen/ Weisungsbefugnisse/ Verantwortungen/ org. Einbindung
- Arbeitsplatzbeschreibungen
- Keine Hinweise auf Fehlverhalten der Person

Bei wirksamer Übertragung der Verantwortung steht der Beauftragte rechtlich in der Pflicht. Die Übertragung der Pflichten/Verantwortung entbindet den Verkehrsleiter jedoch nicht von den Kontroll- und Überwachungspflichten der delegierten Aufgaben. Der Verkehrsleiter muss den Beauftragten, stichprobenartig, regelmäßig und unangekündigt kontrollieren.





Kapitel 2

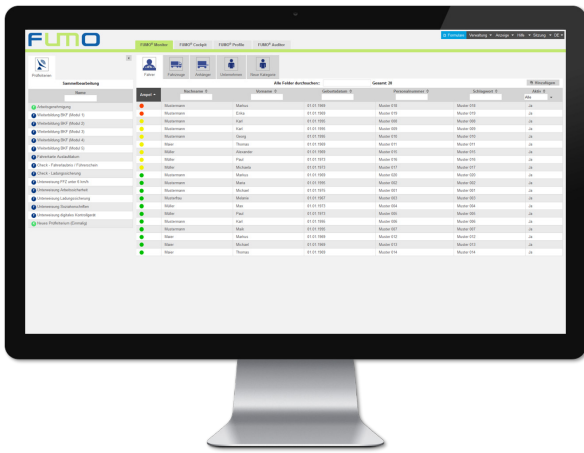
Pflichten des Verkehrsleiters im Umgang mit dem Fuhrpark

2.1 Regelmäßige Fahrzeugprüfungen

Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer auf deutschen Straßen zu gewährleisten, ist jeder Fahrzeughalter gesetzlich verpflichtet, regelmäßige Fahrzeugprüfungen (z. B. Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung, Fahrtenschreiber, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, etc.) durchführen zu lassen. Da das Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung (z. B. HU/ AU oder SP) als schwerster Verstoß gem. Anhang IV der EU-Berufszugangsverordnung (VO (EG) Nr. 1071/2009) zu sehen ist, bei dem die Zuverlässigkeit des Unternehmens aberkannt werden kann, sollten Fuhrparkverantwortliche die Termine und Fristen unbedingt überwachen.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen, fordert die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) verschiedene regelmäßige Prüfungen. Neben der Prüfung von Arbeitsmitteln (z. B. Flurförderzeuge, Hebebühnen, etc.) ist hierbei insbesondere die jährliche Prüfung von Fahrzeugen und Aufliegern gem. §57 DGUV Vorschrift 70 zu beachten. Das Versäumen der Prüfungen kann mit einem Bußgeld von bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Stellt sich bei einem Unfall heraus, dass am Unfallfahrzeug keine regelmäßigen UVV-Untersuchungen durchgeführt wurden und ist die Unfallursache auf die mangelhafte Betriebssicherheit des Fahrzeuges zurückzuführen, werden das Unternehmen und der Fuhrparkverantwortliche (z. B. Fuhrpark- oder Verkehrsleiter, sofern die Aufgaben ordnungsgemäß delegiert wurden) für den Unfall haftbar gemacht. In der Praxis holt sich die Berufsgenossenschaft dann sämtliche Zahlungen an den Geschädigten über Regressforderungen vom Unternehmen oder dem Fuhrparkverantwortlichen zurück.

Der FUMO® Monitor: Rechtssichere Verwaltung der Fahrer, Fahrzeuge und weiterer Wirtschaftsgüter

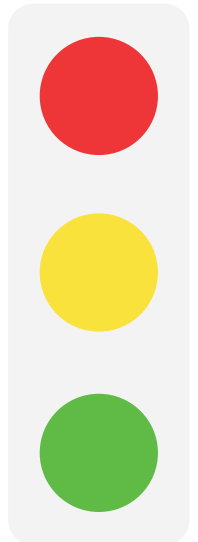


Mit Hilfe eines leicht verständlichen, proaktiven Ampelsystems in der Software, erkennen Sie auf einen Blick, ob die Rechtssicherheit in Ihrem Unternehmen vollständig gegeben ist (**grün**), welche Tätigkeiten in nächster Zeit zu erledigen sind (**gelb**) und in welchen Bereichen dringender Handlungsbedarf besteht (**rot**).

Bei einer **roten** Ampel darf der Fahrer nicht mehr fahren oder das Fahrzeug nicht mehr bewegt werden. Dringlichst müssen die Daten auf den neuesten Stand gebracht werden.

Leuchtet **Gelb** auf, dann müssen die Daten überprüft werden, da sie innerhalb einer bestimmten Frist ablaufen.

Steht hinter den Daten das **grüne** Ampelzeichen, sind die Daten vollständig und müssen nicht überprüft werden. Ein integriertes Dokumentenmanagement ermöglicht es Ihnen, Dokumente zu hinterlegen und für bestimmte Zielgruppen zugänglich zu machen.



Hier zu mehr Informationen zum FUMO® Monitor:

<https://www.fumo-solutions.com/de/software/fumo-monitor>



2.2 Regelmäßige Fahrzeugkontrollen

Die Notwendigkeit von regelmäßigen Fahrzeugkontrollen durch den Verkehrsleiter ergibt sich aus §31 Abs. 2 StVZO und folgt der Verschuldenshaftung, d.h. hierbei ist das Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Verkehrsleiters – auch durch fehlende/mangelnde Überwachung der Aufsichtspflichten – Voraussetzung für die Haftung. Der Verkehrsleiter muss daher durch regelmäßige Fahrzeugkontrollen, sicherstellen, dass alle gesetzlichen Anforderungen (z. B. Technischer Zustand des Fahrzeugs, mitzuführende Gegenstände, Fahrzeug- und Transportdokumente, gesetzeskonforme Ladungssicherung, etc.) eingehalten werden.

Eigentlich müsste dieser vor jeder Fahrt das einzusetzende Fahrzeug überprüfen und die Ladungssicherung kontrollieren. Streng genommen haftet der Verkehrsleiter für jedes defekte Leuchtmittel im LKW und kann dafür mit einem Bußgeld belegt werden. Da dieses Vorgehen wenig praktikabel ist, sollten im Unternehmen dokumentierte Prüfmechanismen existieren, damit im Schadensfall die erforderliche Sorgfalt nachgewiesen werden kann. Selbstverständlich müssen die Kontrollen dokumentiert und archiviert sowie bei Mängeln, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

2.3 Archivierungspflichten

Nach Fahrpersonalverordnung §2 Abs. 5 hat der Unternehmer sicherzustellen, dass alle Daten aus dem Massenspeicher des Fahrtenschreibers spätestens 90 Tage und alle Daten der Fahrerkarten spätestens 28 Kalendertage nach Aufzeichnung eines Ereignisses zur Speicherung im Betrieb kopiert werden. Die Mindestaufbewahrungsfrist der Daten des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarten beträgt gem. VO (EU) Nr. 165/2014 mindestens ein Jahr. Um den Anforderungen an die Fahrpersonalverordnung zu entsprechen, sind die Daten bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres zu löschen. Werden die Daten der Fahrerkarten zusätzlich genutzt (z. B. als Arbeitszeitnachweis, Grundlage der Lohnabrechnung, etc.) sind entsprechende längere Aufbewahrungsfristen zu beachten.





Kapitel 3

Pflichten des Verkehrsleiters im Umgang mit dem Fahrpersonal

3.1 Pflichten gegenüber dem (Fahr-) personal bei der Einstellung

Die sorgfältige Auswahl des Fahrpersonals ist in Zeiten des qualifizierten Fahrermangels enorm wichtig und bereitet vielen Unternehmen Schwierigkeiten. Zwar verbringt das Fahrpersonal die meiste Zeit hinter dem Steuer, dennoch muss sich dieses mit immer strengeren Anforderungen, Vorschriften und Kontrollen auseinandersetzen. Folgende Dokumente sollten sich Unternehmen zwingend von den Bewerbern vor der Einstellung vorzeigen lassen:

- Grundqualifikation/ Fahrerlaubnis (inkl. Gültigkeit und Auslaufdaten)
- Nachweise der Weiterbildungen gem. BKrFQG
- Polizeiliches Führungszeugnis (insbes. bei diebstahlgefährdeten Transporten)
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister des Kraftfahrt-Bundesamtes
- ggf. Verkehrstauglichkeitsbescheinigung, Führerscheingutachten (Augenarzt) gem. FeV4

Während der Einstellung sollten Unternehmen auf Checklisten oder einen Einarbeitungsplan zurückgreifen, der folgende Punkte enthält:

- Umgang mit Arbeitsanweisungen
- Dokumentierte Führerscheinkontrolle (Einheitliches Formular/ Kopie der Fahrerlaubnis)
- Unterweisungen durchführen (§12 ArbSchG, DGUV Vorschrift 1 §4)
- Fahrzeugübergabeprotokoll
- Aushändigung der persönlichen Schutzausrüstung (§29 (2) DGUV Vorschrift 1)
- Kopie der Nachweise zur BKF-Schulung

3.2 Pflichten gegenüber dem (Fahr-) personal im laufenden Betrieb

Um die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Güterkraftverkehr sowie die Sicherheit im Straßenverkehr dauerhaft zu gewährleisten, hat der Verkehrsleiter spezifische Kontroll- und Organisationspflichten.

Es muss insbesondere sicherstellt werden, dass

- das Fahrpersonal eine aktuell gültige Fahrerlaubnis hat (regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen),
- das Fahrpersonal einen gültigen Nachweis der Fahrerqualifizierung (FQN oder 95) besitzt,
- die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
- der Fahrtenstreifen korrekt bedient wird,
- die Sozialvorschriften eingehalten werden (Kontrolle spätestens alle 28-Tage),
- die gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen durchgeführt werden,
- der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn rechtzeitig bezahlt wird,
- die Tourenplanung unter Einhaltung der gesetzlich geregelten Sozialvorschriften erfolgt,
- das Fahrpersonal die fahrerbezogenen (z. B. Fahrerkarte, Personalausweis und Fahrerlaubnis) und fahrzeugbezogenen Dokumente (z. B. EU-Lizenz, Frachtpapier) während der Fahrt mitführt,
- das Fahrpersonal, die Nachweise über Lenk- und Ruhezeiten für den aktuellen Tag sowie die vorausgehenden 56 Kalendertage mitführt,
- dem Fahrpersonal ein Fahrzeug in arbeitssicherem Zustand übergeben wird und
- dem Fahrpersonal ausreichendes Ladungssicherungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Was sie zusätzlich unternehmen können:

- FUMO® Compliant Carrier Audit als freiwilliges Pre-Audit
- Reaktionsleitfaden für alle Beteiligten definieren
- Zentrales Kontrollarchiv anlegen



Wir bei der FUMO Solutions GmbH denken ganzheitlich und bieten Ihnen eine vollumfängliche Lösung für Ihre rechtssichere Transportlogistik entlang der Wertschöpfungskette. Mit dem FUMO® Compliant Carrier können wir Ihnen innerhalb eines Tages mitteilen, wie es um Ihre Rechtssicherheit bestellt ist und an welchen Punkten sofortiger Handlungsbedarf besteht, praxisnah und aktuell.

Durch unsere langjährige Erfahrung wissen wir, worauf es ankommt und wo wir genau hinschauen müssen. Darauf können Sie vertrauen. Als FUMO® Compliant Carrier beugen Sie bekannten Risikofaktoren wie Bußgeldern, Punkten, Gewinnabschöpfungen und strafrechtlichen Konsequenzen vor. Sie erzielen eine nachweisliche Qualitätssteigerung, Risikominimierung und einen hohen Imagegewinn für Ihr Unternehmen.

<https://www.fumo-solutions.com/de/certifications/fumo-compliant-carrier/>

Extra-Tipp: Die FUMO® Online-Workshops



Informieren Sie sich einfach und planbar über aktuelle Themen rund um rechtssichere Transportlogistik in unseren FUMO® Online-Workshops.

Ihre Vorteile im Überblick:

- Ortsunabhängige Teilnahme, live über das Internet
- Minimaler Zeitaufwand
- Exklusives Expertenteam aus der Praxis
- Aktuelle Schwerpunktthemen für Transport und Logistik
- Interaktive Teilnahme und Fragen stellen via Chat möglich

Bis zu 70 % förderfähig!

Unsere Online-Workshops sind über das Förderprogramm Weiterbildung des Bundesamts für Logistik und Mobilität (BALM) bis zu 70 % förderfähig!

Hier zur Übersicht der FUMO® Online-Workshops:

<https://www.fumo-solutions.com/de/veranstaltungen/online-workshops/>

Kostenfreie Live-Demo anfordern

Sie interessieren sich für die FUMO® Softwaremodule? Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf und wir zeigen Ihnen FUMO® in einer kostenfreien Live-Demo-Session.



<https://www.fumo-solutions.com/de/funktionen/live-demo/>

Ihr persönlicher Risiko-Check als Fuhrparkverantwortlicher

In nur 30 Minuten gewinnen Sie Klarheit darüber, wie gut Ihr Unternehmen rechtlich abgesichert ist – und wie Sie mit FUMO® Risiken reduzieren, Prozesse digitalisieren und Transparenz in Ihrem Fuhrpark schaffen.

Wir prüfen in einem kostenfreien, vertraulichen und unverbindlichen Gespräch gemeinsam Ihre aktuelle Situation im Fuhrpark – und zeigen auf, welche Pflichten, Risiken und Einsparpotenziale bestehen.

- Welche Nachweise und Pflichten Sie aktuell erfüllen müssen
- Wo Haftungsrisiken entstehen – und wie Sie sie vermeiden
- Wie Sie Prozesse digitalisieren und Zeit sparen

Hier zu weiteren Informationen:

<https://www.fumo-solutions.com/de/aktion/risikoanalyse-bei-transportlogistik/>





Kontakt Daten



Ihr Einladungscode bei der
FUMO®-Registrierung lautet:

52656

www.fumo-solutions.com

HJ Werner
Dipl.- Betriebswirt (FH)
Mobil: 0176 73235198
www.werneracademy.de

Bereitgestellt von **FUMO Solutions GmbH**
Ihr Partner für Compliance im Güterkraftverkehr.

FUMO
SOLUTIONS

FUMO Solutions GmbH
Lerchenbergstraße 27
89160 Dornstadt
+49 7348 407172-0
www.fumo-solutions.com
info@fumo-solutions.com